

Der Handel mit denen sogenannten Plaggen oder alten Lumpen in dem Herzogtum Geldern, ist auf Sechsnach einander folgende Jahre, nemlich: von Trinitatis 1784. bis dahin 1790 an Albrecht Riedel & Compagnie in der Stadt Geldern, verpachtet worden.

Einem jeden, und insonderheit allen und jeden Plaggen-Krämern und Lumpen-Sammlern wird also solches hierdurch zur gehorsamsten Achtung bekand gemacht, mit dem Bedeuten: das fernerhin niemanden, das Lumpen oder Plaggen-Sammeln erlaubt seyn soll, als denenjenigen welche sich durch eine von besagten Anpächtern unterschriebene Authorisation dazu qualificiren können; wie denn ausser denen Anpächtern auch niemanden in der Provinz weiter gestattet wird, mit Lumpen, es seyen ein-oder ausländische einigen Handel zu treiben, noch solche in ihren Häusern oder sonst an irgend einen andern Ort in hiesiger Provinz niederzulegen, bey Strafe von Zwölf Goldgulden und Confiscation der bey ihnen vorgefunden werdenden Lumpen; nicht minder soll weder denen Landes Eingefessenen selbst, noch denen authorisirten Lumpen-Sammlern Plaggen-Trägern oder andern erlaubt seyn einige Lumpen ausserhalb Landes zu verbringen noch an fremde und im Lande hereinkommende zum Lumpen-Sammeln nicht authorisirte Krämer, oder an andere als denen zeitlichen Pächtern und ihren dazu bestellten Leuten zu verkaufen, gleichfals bey Strafe der Confiscation und einer Geld-Busse von Sechs Goldgulden; von welchen Strafen dem Anbringer für seine Mühe $\frac{1}{4}$ ^{tel} zufließen, und auf Verlangen sein Name verschwiegen bleiben soll.

Denen Lumpen Sammlern soll es zwar frey stehen, Schnür-Riemen, Bänder, Steck-Nadeln, wenn sie solche bey denen Pächtern oder deren Leute nicht vor marcktgängigem Preis oder in lieferbarer Güte bekommen können, anderswo, doch keinesweges ausserhalb Landes einzukaufen, bey Strafe von Drey Goldgulden; dahingegen sollen die Pächter für jedes Pfund saubere weisse Lumpen Zwey Stüber Clevisch, für Sortier-Gut fünf Deuten und für schlechte braune Plaggen Zwey und einen halben Deut bezahlen; und wird denen Sämtlichen Magistraten Beamten und Regierern in denen Städten und dem platten Lande des Herzogtums Geldern hiemit

anbefohlen, über dieses alles mit Nachdruck zu halten, in Be-
tretungs-fällen die Contravenientes, wenn sie die Strafe nicht
erlegen oder dafür Caution machen können, so fort zu arresti-
ren, und davon sogleich an das Landes-Administrations-Col-
legium zur ferneren Verfügung zu berichten; wie denn ge-
dachte Magistræte Beamte und Regierer hiedurch nochmahls
öffentlich angewiesen werden, ihre Pflichten hierunter auf
das strengste zu beobachten, wiedrigenfalls dieselben zu ge-
wärtigen haben, das wofern ihrerseits gegen den Inhalt die-
ser Verordnung etwas unterlassen oder denen Anpächtern auf
Verlangen die nötige Hülfe nicht prompt geleistet werden
wird, dieselbe dafür angesehen und andern zum Exempel mit
der schärfsten Strafe gewis belegt werden sollen. Damit
nun sich Niemand solcherhalb mit der Unwissenheit entschuldi-
gen könne: so soll gegenwärtiges Proclama aller Orten publici-
ret und affigirt, auch wie es geschehen von gedachten Ma-
gistræten Beamten und Regierern binnen Acht Tagen ad Acta
docirt werden.

Geldern den 1^{ten} Junii. 1784.

König: Preuss: Landes-Administrations Collegium
des Herzogthums Geldern.

Plesmann. Fr. v. Blanckart. Portmans. Heinius. Kanitz. Poell.

Publicandum

wegen Verpachtung des Lumpenhandels
im Herzogtum Geldern.